

AGB für die Erbringung von Verpackungsleistungen für Unternehmer mit und ohne Transportleistungen (spezielle Verpackungsbedingungen SPB)

Stand: Februar 2018

1. Anwendungsgebiet, Abwehrklausel

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Verwendung in Verträgen über die Erbringung von Spezialverpackungsleistungen mit und ohne Transportleistungen. Diese AGB finden keine Anwendung auf Geschäfte mit Verbrauchern.
- 1.2.1 AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Transportleistungen, ADSp

- 2.1 Gehören Transportleistungen zum Auftragsumfang, gelten für diese die ADSp in der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- 2.2 Soweit in diesen AGB Textform oder eine andere lesbare Form angegeben ist (ADSp 3.2.) wird für die Transportleistung ADSp 3.1 abgedungen.

3. Erforderliche Informationen und Bedingungen für die Durchführung des Auftrages; Korrosionsschutz

- 3.1. Der Auftraggeber kennt im Gegensatz zu Huber & Sohn das Verpackungsgut, insbesondere dessen Zustand, technische Eigenschaften, Gewicht und auch dessen Wert. Soweit nicht ausdrücklich mindestens in Textform etwas anderes vereinbart wird, wird das Verpackungsgut vom Auftraggeber gereinigt und insbesondere gegen Korrosion, vorkonserviert übergeben.
Es dient zuerst und vor allem den Interessen des Auftraggebers, wenn dieser rechtzeitig vor Beginn der Verpackungsleistung zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Sicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit mindestens in Textform folgende Informationen an Huber & Sohn erteilt:
Abmessungen, Gewicht, Anschlagpunkte für Kranarbeiten, Schwerpunkt sowie etwa besondere zu ergreifende Schutzmaßnahmen.
Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben (DIN-Datenblatt) zu deklarieren.
Beschriftungen und Markierungen, insbesondere auch Warnhinweise, sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, falls erforderlich in Fremdsprachen.
- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf bei der Durchführung der Verpackungsleistung zu beachtende Besonderheiten (auch außerhalb der in 3.1. angesprochenen Punkte) hinzuweisen, und zwar, um Missverständnisse auszuschließen, mindestens in Textform. Die Firma Huber und Sohn muss so beispielsweise in Kenntnis gesetzt werden, für welche Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren verwendet bzw. eingesetzt werden müssen.
Soweit nichts anderes vereinbart, ist ausschließlich der Auftraggeber für gegebenenfalls erforderliche Korrosionsschutzmaßnahmen zuständig.

- 3.3. Wenn nichts Besonderes vereinbart wird, dann werden sowohl die Verpackungsleistungen selbst als auch eventuelle besondere Schutzmaßnahmen (z. B. Korrosionsschutzmaßnahmen), sofern diese von Huber & Sohn zu leisten sind, so ausgeführt bzw. vorgenommen, dass der beabsichtigte Transport von Absendeort zum Ankunftsort nach Angaben des Auftraggebers mit den der Firma Huber und Sohn mitgeteilten Transportmitteln ausgeführt werden kann und die (Korrosions-) Schutzmaßnahmen halten für die zu erwartende Dauer dieses Transportes, wobei mangels anderweitiger Information davon ausgegangen wird, dass der Transport sofort nach Fertigstellung der Verpackungsleistungen durchgeführt wird zu dem angegebenen Ankunftsort bei Verwendung der angegebenen Transportmittel und weiterhin davon ausgegangen wird, dass das Transportgut nach Erreichen des Ankunftsortes ausgepackt und bestimmungsgemäß aufgestellt wird.
- 3.4. Bei Verpackung im Betrieb des Auftraggebers oder an einem anderen, vom Auftraggeber bestimmten Ort außerhalb des Firmensitzes von Huber & Sohn in Bachmehring ist der zu verpackende Gegenstand so zur Verfügung zu stellen, dass ausreichend Platz, Energie und erforderlichen Hebezeuge und Gabelstapler einschließlich des notwendigen, vom Auftraggeber zu stellenden Bedienungspersonals vorhanden ist.

4. Bereitstellung ausreichenden Versicherungsschutzes

Huber & Sohn hat für die nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle mit der nachstehend aufgeführten Deckungssumme für den Einzelfall Versicherungsschutz eingedeckt:

a) Haftpflicht

- Tätigkeitsschäden: € 1.000.000,00 auf fremden Grundstücken,
- Tätigkeits-, Obhuts- und Gewahrsamsschäden: € 800.000,00 auf eigenem Grundstück;
- Be- und Entladeschäden: € 800.000,00 auf fremden wie auf eigenen Grundstücken.

b) Sachversicherung

- Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel: nur auf eigenem Grundstück
€ 1.500.000,00;

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls darüber hinausgehenden Versicherungsschutz für das Verpackungsgut einzudecken, d. h. vorstehend nicht erfasste Risiken abzusichern sowie gegebenenfalls höhere Versicherungssummen einzudecken. Dies gilt insbesondere für die Fälle, bei denen die Verpackung bei Huber & Sohn durchgeführt werden soll. In diesem Fall ist das Verpackungsgut nicht gegen Schäden versichert und auch nicht versicherbar, weil solche Gegenstände in diesem Fall versicherungsmäßig wie eigene Sachen behandelt werden.

Falls ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart, kann auch Huber & Sohn die Eindeckung dieses zusätzlichen Versicherungsschutzes übernehmen. Die dafür entstehenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.

5. Fälligkeit der Vergütung für die Verpackungsleistung

Sofern nichts Anderweitiges vereinbart, gelten für die Fälligkeit der Vergütung für die Verpackungsleistung folgende Bestimmungen:

Huber & Sohn ist berechtigt, nach Leistungsfortschritt Abschlagsrechnungen zu stellen. Bei Übergabe der Verpackungsleistung wird die Schlussrechnung übergeben. Diese ist innerhalb von 14 Tagen rein netto zu begleichen.

Huber & Sohn weist darauf hin, dass diese Regelung nur gilt, wenn für den entsprechenden Auftrag zu marktüblichen Bedingungen eine Warenkreditversicherung abgeschlossen werden kann, wie dies Huber & Sohn regelmäßig anstrebt. Scheitert der Abschluss einer solchen Warenkreditversicherung daran, dass der Warenkreditversicherer für den betreffenden Auftraggeber den Abschluss einer solchen Versicherung ablehnt („Nichtversicherbarkeit“ des Auftraggebers), dann erfolgt die Auslieferung und/oder Übergabe der Vertragsware nur Zug-um-Zug gegen Zahlung.

6. Mängelrechte des Auftraggebers für die Verpackungsleistung

Für die Verpackungsleistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte zu. Der Auftraggeber räumt Huber & Sohn ein zweimaliges Nacherfüllungsrecht ein, soweit Nacherfüllung nicht ausgeschlossen ist.

7. Haftung auf Schadensersatz außerhalb der Mängelansprüche

- 7.1. Huber & Sohn haftet für grob fahrlässige und/oder vorsätzlich verursachte Schäden stets in vollem Umfang.
- 7.2. Bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet Huber & Sohn auch für einfache Fahrlässigkeit, bei sonstigen Schäden wird die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8. Mehrkosten wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers

Entstehen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers, z. B. wegen nicht rechtzeitiger Mitteilung der Informationen gemäß 3.1. oder wegen Nichtzurverfügungstellung eines zum Verpacken geeigneten Platzes und/oder der erforderlichen Hebezeuge oder Gabelstapler einschließlich Bedienungspersonal gemäß 3.3., Wartezeiten für das Personal von Huber & Sohn, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, der Firma Huber & Sohn den dieser für diese unproduktiven Wartezeiten entstehenden Lohnaufwand auf Nachweis zu ersetzen.

9. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der Firma Huber und Sohn aus diesem Vertrag nur mit Forderungen aufrechnen, welche entweder rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

10. Gerichtsstandvereinbarung und Rechtswahl

- 10.1. Mit Auftraggebern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie mit Auftraggebern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird hiermit Sitz von Huber & Sohn als Gerichtsstand vereinbart.
- 10.2. Mit Auftraggebern, die ihren Sitz nicht im Bereich der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.